

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 1. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2025)

zum Thema:

Betriebspraktikum für Schüler

und **Antwort** vom 14. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22205
vom 01. April 2025
über Betriebspraktikum für Schüler

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Betriebspraktika sind schulische Veranstaltungen, die der Förderung der Schüler im Sinne von § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 2 des Schulgesetzes dienen. Die Schüler sollen dabei einen Einblick in die Wirtschafts-, Arbeits- und Berufswelt gewinnen. Für Schüler der Integrierten Sekundarschulen findet das Betriebspraktikum im Rahmen des Unterrichts im Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT) statt. Die inhaltlichen Ziele sind im Rahmenlehrplan Wirtschaft-Arbeit-Technik festgelegt. Daher ist die Teilnahme verpflichtend. Inwiefern ist verbindlich geregelt, dass jeder Schüler vor dem Schülerpraktikum ein verifiziertes Kompetenzfeststellungsverfahren absolviert, zum Beispiel den Berufswahltest der Bundesagentur für Arbeit im Talente-Check?

Zu 1.: Kompetenzfeststellungsverfahren können an allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Jahrgangsstufe 7 eingesetzt werden. Schülerinnen und Schüler in diesen Schulen erhalten Zugang zu geeigneten Kompetenzfeststellungsverfahren. Die Schule entscheidet nach Abstimmung im BO-Team eigenverantwortlich und kooperativ, welches Verfahren dafür eingesetzt wird. Vor- und

Nachbereitungen finden in der Schule statt. Erziehungsberechtigte sollen einbezogen werden. Im Land Berlin stehen dazu aktuell folgende Verfahren zur Verfügung:

- „Komm auf Tour“ – meine Stärken, meine Zukunft (Stärkenerkundung – kein Kompetenzfeststellungsverfahren i.e.S.)
- Talente Check Berlin
- mind. ein Modul der Berliner vertiefenden Berufsorientierung (BVBO 4you)

2. Eine große Zahl Berliner Betriebe und Einrichtungen stellt für die ca. 40.000 Teilnehmer pro Schuljahr Praktikumsplätze zur Verfügung. Welche Betriebe und Einrichtungen bieten die meisten Praktikumsplätze? Welche Landeseinrichtungen, landeseigenen Unternehmen, juristischen Personen öffentlichen Rechts, Landesbehörden oder dem Land Berlin nachgeordneten Behörden beteiligen sich?

Zu 2.: Im Rahmen der Qualitätsoffensive zur Stärkung der betrieblichen Praktika gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen der Berliner Verwaltung und Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaftskammern, von Wirtschaftsverbänden sowie den Gewerkschaften. Mit der Praktikumswoche Berlin (www.praktikumswoche.de) wurde ein gemeinsames Format entwickelt, um Schülerinnen und Schülern ein zusätzliches Angebot zu unterbreiten. Informationen zu einzelnen Praktikumsorten werden nicht erhoben.

3. Auf den Internetseiten von Schulen werden verschiedene Ausführungsvorschriften (AV Betriebspraktika und AV Duales Lernen) wiedergegeben. Welche Ausführungsvorschriften besitzen aktuell für das Betriebspraktikum Gültigkeit?

Zu 3.: Es gelten die Ausführungsvorschriften über Duales Lernen und praxisbezogene Angebote in der Fassung vom 11. Januar 2012.

4. Die AV Duales Lernen besagt: „Betriebspraktika nach dem Rahmenlehrplan für das Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik haben einen Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen. In den übrigen Fällen beträgt ihr Umfang mindestens 10 Tage. Als zusätzliches praxisbezogenes Angebot können Betriebspraktika auch mit kürzerer Dauer durchgeführt werden.“ Welche „übrigen Fälle“ sind damit gemeinte?

Zu 4.: 75 % der Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bieten mindestens einen zweiten Praktikumszeitraum an (Stand 2023). Das zusätzliche Angebot fällt nicht unter die Vorgaben des Faches Wirtschaft, Arbeit, Technik. Man spricht hier deshalb von berufsorientierenden Praktika.

5. Die AV Duales Lernen verweist auf § 29 der Sek-I-VO. Warum ist dieser Paragraph 29 der Sek-I-VO weggefallen?

Zu 5.: Mit Änderung der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sek I-VO) wurden die Inhalte von § 29 Sek I-VO in den § 13a Sek I-VO mit Wirkung zum 28. August 2024 überführt. Grundsätzlich wird die Berufliche Orientierung dadurch gestärkt, da sie nicht mehr als Bestandteil des Wahlpflichtunterrichts verstanden wird, sondern Teil der grundsätzlichen Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsorganisation ist.

6. In Fällen, in denen ein Schüler a) in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters verstößt oder b) die Ordnung am Praxislernort in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder c) aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt, hat der am Praxislernort Verantwortliche unverzüglich die betreuende Lehrkraft zu unterrichten. Ist diese nicht erreichbar, muss die Schule benachrichtigt und der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden. Welche Konsequenzen hat dies für den Schüler?

Zu 6.: Über die Konsequenzen im Einzelfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

7. Zentrales Bezugsfach ist das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik. Ist der Fachlehrer für WAT automatisch der Koordinator für das Betriebspraktikums an der Schule oder benennt die Schulleitung eine Lehrkraft als Koordinator für die Betriebspraktika (vgl. § 3 (2) AV Betriebspraktika)?

Zu 7.: Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt eine Lehrkraft als Koordinator oder Koordinatorin für das Schülerbetriebspraktikum.

8. Welche Rolle übernehmen bezüglich der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Betriebspraktika die BSO-Teams?

Zu 8.: Die BO-Teams haben unter anderem die Aufgabe, Praktika in das BO-Konzept der Schule zu integrieren. Die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit unterstützt dazu auch bei der Praktikumsplatzsuche, -bewerbung und -vermittlung.

9. Inwieweit verfügen die Schulen bezüglich Durchführung und Koordination der Betriebspraktika Handlungsfreiheit? Was kann eigenständig geregelt werden, was ist verbindlich geregelt und wo?

Zu 9.: Regelungen zum Schülerbetriebspraktikum finden sich im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 – 10 Berlin Brandenburg Teil C WAT und in der AV Duales Lernen.

10. Das Betriebspraktikum findet meist in der Jahrgangsstufe 9 statt, es kann aber auch in den anderen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I durchgeführt werden. Wie gestaltet sich die Praxis? Wie häufig wird das Betriebspraktikum in anderen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I durchgeführt und was spricht dafür?

Zu 10.: 98 % der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bieten einen Praktikumszeitraum in der Jahrgangsstufe 9 an. Zusätzlich bieten 55 % der Schulen einen Praktikumszeitraum in der Jahrgangsstufe 10 an. 23 % der Schulen bieten in jüngeren Jahrgangsstufen Praktikumszeiträume an (Stand 2023). Die Entscheidung über die Terminierung und die Aufteilung auf Jahrgangsstufen von Praktikumszeiträumen liegt im Ermessen der eigenverantwortlichen Schule.

11. Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Betrieb oder der Einrichtung sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin. Wie viele Mittel wurden hierfür in den letzten Jahren verausgabt? (Bitte um Angabe des Haushaltstitels)

12. Für Sachschäden, die Schüler im Rahmen von praxisbezogenen Angeboten oder Praxislernen den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 8 Absatz 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 30. November 2004 (ABl. S. 4699) geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann. Wie viele Mittel wurden hierfür in den letzten Jahren verausgabt? (Bitte um Angabe des Haushaltstitels)

Zu 11. und 12.: Angaben zu Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum werden nicht zentral erfasst.

13. Für Schüler von Gymnasien ist die Teilnahme freiwillig. Im Koalitionsvertrag 2023-2026 heißt es: „Wir werden verpflichtende Berufspraktika in Klasse 9 und 10 in allen Schulformen einführen.“ Was bedeutet diese Änderung konkret? Betrifft dies nur die Gymnasien? Welche Auswirkungen hat dies für die Integrierten Sekundarschulen?

Zu 13.: Mit der Neufassung der AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen werden unter anderem verbindlich zwei Praktikumszeiträume für allgemeinbildende weiterführende Schulen vorgegeben. Dies betrifft nicht nur die Gymnasien.

14. Schüler von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können ebenfalls von der Klassenstufe 7 an Betriebspraktika durchführen. Die inhaltlichen Ziele sind im Rahmenplan für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen festgelegt. Welche Besonderheiten gelten hier? Welche besondere Form der Unterstützung und Begleitung gibt es?

Zu 14.: Es gibt keinen eigenständigen Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“. Die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ werden zieldifferent nach dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet. „Das Duale Lernen bereitet in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 alle Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt vor. Es umfasst Aktivitäten zur Berufsorientierung sowie die Vermittlung von Praxisplätzen an geeigneten Lernorten (praxisbezogene Angebote). In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können Schülerinnen und Schüler je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an für sie geeigneten besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) teilnehmen. Im Praxislernen werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an geeigneten Lernorten durchgeführt, die durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer im Pflichtbereich ergänzt werden.

Geeignete Lernorte des Praxislernens sind insbesondere eigene schulische Werkstätten, Schülerfirmen, berufliche Schulen und öffentliche Verwaltungen, betriebliche Werkstätten, Betriebe und überbetriebliche und außerbetriebliche Bildungsstätten. Praxislernen kann auch in den besonderen Organisationsformen des Produktiven Lernens oder einer Praxislerngruppe in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt werden; die jeweils dafür geltenden pädagogischen und organisatorischen Besonderheiten werden in einer Rahmenkonzeption festgelegt.“ (vgl. § 27 Absatz 2 SopädVO)

15. Betriebspraktika können nur im Land Berlin oder – sofern die betreuenden Lehrkräfte die Betreuung dort ohne Ersatz von Kosten übernehmen – in den an Berlin angrenzenden Kreisen mit den eingeschlossenen kreisfreien Städten durchgeführt werden. Sind davon Ausnahmen möglich? Wenn ja, in welchen Fällen und wie muss dies beantragt werden?

Zu 15.: Für das Schülerbetriebspraktikum sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Berlin, den 14. April 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie